

Auswechseln von Wärmetauschern bei Kraftfahrzeugen

Nach der Straßenverkehrsrichtlinie „Technische Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO“ vom 05.07.73, mit allen Änderungen bis zum 17.04.89, wurde in der TA Nr. 27 bei Heizgeräten für flüssige Brennstoffe das Austauschen der Wärmetauscher nach 10-jähriger Verwendung vorgeschrieben. Bei Heizgeräten für gasförmige Brennstoffe gab es diese Vorschrift nicht.

Der Grund lag vermutlich an den Verbrennungsrückständen und an der Abgaszusammensetzung. Bei der Verbrennung von Flüssiggas entstehen keine korrosiven Bestandteile, welche den Wärmetauscher angreifen können, wie es bei der Verbrennung von flüssigen Brennstoffen der Fall ist.

In der Neufassung der TA Nr. 27 vom 19. März 1990 wird nach 3-jähriger Übergangszeit ein Auswechseln des Wärmetauschers im gleichen Rhythmus wie bei flüssiggasbrennstoff-betriebenen Heizgeräten gefordert.

Gemäß Mitteilung des Forschungsinstitutes für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren Stuttgart - FKFS - besteht aufgrund des Inkrafttretens der TA 27 in der Fassung vom 19. März 1990 für Geräte, deren Bauat-genehmigung auf der Basis einer früheren Fassung der TA 27 erteilt wurde, keine generelle Verpflichtung, einen Austausch des Wärmetauschers und der Abgasrohre vorzunehmen. Demzufolge und unter Berücksichtigung bestehender Übergangsfristen sind die in Rede stehenden Geräte im Rahmen der technischen Überwachung i.d.R. nicht vor dem 19. März 2003 zu beanstanden.

Unabhängig davon ist es sicherlich kein Fehler, im Sinne der Vorsicht nach 10 Jahren die Wärmetauscher zu überprüfen und erforderlichenfalls auszuwechseln. Diese Arbeiten können selbstverständlich durch unseren mobilen Werkskundendienst vor Ort durchgeführt werden.